

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG  
für die Teilnahme am Prime Standard für Unternehmensanleihen**

**Inhaltsübersicht**

<b>Präambel</b>	.....	<b>2</b>
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	.....	<b>3</b>
§ 1	Prime Standard für Anleihen.....	3
§ 2	Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen.....	3
<b>II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme</b>	.....	<b>3</b>
§ 3	Antragsberechtigter, Teilnahmeantrag .....	3
§ 4	Teilnahmevoraussetzungen.....	4
§ 5	Teilnahmefolgepflichten .....	6
§ 6	Vertragsstrafe bei Verletzung der Teilnahmefolgepflichten.....	7
§ 7	Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe .....	8
§ 8	Kündigung und Beendigung der Teilnahme .....	9
<b>III. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	.....	<b>9</b>
§ 9	Sprachenregelung.....	9
§ 10	Übermittlungen an die DBAG.....	9
§ 11	Prüfungsumfang der DBAG .....	9
§ 12	Veröffentlichungen der DBAG.....	9
§ 13	Haftung der DBAG .....	10
§ 14	Datenschutz .....	10
§ 15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	12
§ 16	Änderung der Teilnahmebedingungen .....	12
<b>IV. Abschnitt: Entgelt</b>	.....	<b>12</b>
§ 17	Entgelt .....	12
<b>V. Abschnitt: Übergangsbestimmungen</b>	.....	<b>13</b>
§ 18	Übergangsbestimmungen.....	13
<b>Anlage Unternehmens- und Anleihekurzportrait</b>	.....	<b>15</b>

## **Präambel**

Der Prime Standard für Unternehmensanleihen ist ein privatrechtlich organisiertes Listing-Segment der Deutsche Börse AG (im Folgenden „DBAG“) für Unternehmensanleihen (im Folgenden „Anleihen“). Diese Anleihen sind verbrieftete Inhaberschuldverschreibungen eines Unternehmens.

Im Prime Standard für Anleihen werden besonders hohe Transparenzanforderungen an die Emittenten oder den ggf. dazugehörigen Garanten gestellt, die sowohl erstmalig bei Aufnahme in das Listing-Segment als auch fortlaufend zu erfüllen sind. Eine werbliche Herausstellung des Prime Standard für Anleihen durch die DBAG und die hohen Transparenzstandards ermöglichen dem Emittenten eine bessere Positionierung der Anleihen am Kapitalmarkt. Dies erhöht ihre Visibilität, rückt sie verstärkt in den Blickpunkt potentieller Investoren und trägt somit zur Steigerung der Liquidität bei.

Angesichts der hohen Transparenzanforderungen bietet der Prime Standard für Anleihen den Anlegern die Möglichkeit, sich einen fundierten Überblick über die Emittenten und deren Anleihen zu verschaffen und darauf aufbauend eine interessengerechte Anlageentscheidung zu treffen. Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen erfolgt über den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (im Folgenden „FWB“).

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Prime Standard für Anleihen**

Die DBAG stellt mit dem Prime Standard für Anleihen ein privatrechtlich organisiertes Listing-Segment für den Handel von Anleihen zur Verfügung und vermarktet dieses entsprechend.

**§ 2 Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen**

- (1) Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Teilnahmebedingungen“) regeln die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen.
- (2) Die Vorschriften über die Zulassung von Anleihen zum regulierten Markt der FWB bleiben unberührt.

**II. Abschnitt: Bestimmungen zur Teilnahme**

**§ 3 Antragsberechtigter, Teilnahmeantrag**

- (1) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen erfolgt auf Antrag des Emittenten der Anleihe zusammen mit einem Kreditinstitut, einem Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden „KWG“) oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen (im Folgenden „Mitantragsteller“). Der Mit Antragsteller muss an der FWB mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens EUR 730.000 nachweisen. Mit seiner Antragstellung steht der Mit Antragsteller für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ein. Ein Emittent, der die Voraussetzungen des Mit Antragstellers gemäß Satz 1 und 2 erfüllt, kann den Teilnahmeantrag allein stellen. Bei Anleihen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zum regulierten Markt zugelassen und eingeführt worden sind, ist kein Mit Antragsteller erforderlich.
- (2) Ist der Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, so ist der Teilnahmeantrag gemäß Absatz 1 zusätzlich von jedem Garanten zu stellen. In diesem Fall bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Teilnahmevoraussetzungen in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen verpflichtet, muss er diese wie ein Emittent erfüllen.
- (3) Der Teilnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Die DBAG kann verlangen, dass der Teilnahmeantrag in einer bestimmten Form und/oder in einem bestimmten Format zu übermitteln ist.

- (4) Der Teilnahmeantrag muss Firma und Sitz des Emittenten und des Mit Antragstellers enthalten. Die DBAG ist berechtigt, im Teilnahmeantrag zusätzliche Angaben zu verlangen.
- (5) Dem Teilnahmeantrag sind alle zur Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.
- (6) Über den Teilnahmeantrag entscheidet die DBAG. Der Teilnahmeantrag kann auch bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen abgelehnt werden.
- (7) Der Teilnahmeantrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt der FWB gestellt werden.

#### **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen setzt voraus, dass
  - a) die Anleihe an der FWB zum regulierten Markt zugelassen ist,
  - b) die Anleihe in Teilschuldverschreibungen von EUR 1.000 nominal gestückelt ist und
  - c) das platzierte Emissionsvolumen mindestens EUR 100 Mio. oder einen diesem Volumen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt oder
  - d) entweder der Jahresumsatz des Emittenten oder des Garanten basierend auf dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt

oder - wenn der Emittent oder der Garant ein Handelsunternehmen ist – die Bilanzsumme basierend auf dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beträgt.

Besteht die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses, muss der Konzernumsatz oder die Konzernbilanzsumme basierend auf dem letzten veröffentlichten Konzernabschluss mindestens EUR 300 Mio. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen.
- (2) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen setzt ferner die Übermittlung der folgenden Unterlagen an die DBAG voraus:
  - a) den zuletzt veröffentlichten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung; ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so ist ausschließlich der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht zu übermitteln;

- b) eine Bestätigung des Emittenten über das platzierte Emissionsvolumen gemäß Absatz 1 lit. c);
- c) ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating, es sei denn
  - aa) der Emittent gehört einem der Auswahlindizes Dax oder MDax an
  - oder
  - bb) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. § 4 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden.

Das Rating muss ein Bonitätsurteil der Ratingagentur in Bezug auf den Emittenten der Anleihe oder in Bezug auf die Anleihe enthalten und dabei anhand eines festgelegten oder definierten Einstufungsverfahrens für Ratingkategorien abgegeben worden sein. Neben dem Bonitätsurteil ist eine Zusammenfassung des Ratingberichts zu übermitteln. Das Rating muss von einer Ratingagentur abgegeben worden sein, die

- entweder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert oder
  - nach §§ 52 und 53 der Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (SolV) anerkannt ist;
- d) ein gemäß der Anlage erstelltes Unternehmens- und Anleihekurzportrait des Emittenten und
  - e) einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine des Emittenten (insbesondere gesetzliche Pflichtveranstaltungen und den Termin der Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und –analysten gemäß § 5 Abs. 6 enthält.
- (3) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 und 2 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.
- (4) Die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen und Nachweise sind bei Antragstellung an die DBAG zu übermitteln. Der DBAG sind auf Verlangen weitere Unterlagen oder Nachweise vorzulegen.

## **§ 5      Teilnahmefolgepflichten**

Der Emittent, dessen Anleihe am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss folgende Pflichten erfüllen:

- (1) Übermittlung eines Jahresfinanzberichts
- a) Der Emittent muss nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht entsprechend § 37 v Abs. 2 WpHG erstellen. Abweichend von § 37 v Abs. 2 Nr. 1 WpHG kann der Jahresabschluss auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt werden.
  - b) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, gilt § 37 y Nr. 1 WpHG entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einzelangaben die entsprechenden Konzernangaben treten.
  - c) Der Jahresfinanzbericht ist spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres an die DBAG zu übermitteln.

- (2) Übermittlung eines Halbjahresfinanzberichts
- a) Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Halbjahresfinanzbericht entsprechend § 37 w Abs. 2 bis 4 S. 1, Abs. 5 WpHG erstellen.
  - b) Auf den verkürzten Abschluss sind die für den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.
  - c) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht zu erstellen, ist der Halbjahresfinanzbericht entsprechend § 37 y Nr. 2 WpHG zu erstellen.
  - d) Der Halbjahresfinanzbericht ist spätestens drei Monate nach Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres an die DBAG zu übermitteln.

- (3) Übermittlung eines Unternehmens- oder Anleiheratings

Der Emittent muss über ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating gemäß den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 lit. c) verfügen. Die aktuellste Fassung des Ratings ist unverzüglich nach Erhalt an die DBAG zu übermitteln; es sei denn

- a) der Emittent gehört einem der Auswahlindizes Dax oder MDax an  
oder
- b) sein Jahresumsatz betrug in den vorangegangenen drei Geschäftsjahren jeweils mindestens EUR 1 Mrd. oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung. § 4 Abs. 1 lit. d) ist entsprechend anzuwenden.

Das gemäß Satz 2 zu übermittelnde Rating muss dem zuvor übermittelten seiner Art nach entsprechen.

(4) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmens- und Anleihekurzportraits

Der Emittent muss das gemäß § 4 Abs. 2 lit. d) geforderte Unternehmens- und Anleihekurzportrait bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung an die DBAG übermitteln. Insbesondere muss der Emittent das Kurzportrait im Hinblick auf das platzierte Emissionsvolumen spätestens nach Ende der Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalität DirectPlace der DBAG und bis zur Beendigung der Platzierung mindestens einmal im Monat aktualisieren und anschließend der DBAG übermitteln.

(5) Aktualisierung und Übermittlung des Unternehmenskalenders

Der Emittent muss den gemäß § 4 Abs. 2 lit. e) geforderten Unternehmenskalender fortlaufend aktualisieren. Wenigstens zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist der Unternehmenskalender an die DBAG zu übermitteln.

(6) Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und -analysten

a) Mindestens einmal jährlich ist eine Informationsveranstaltung abzuhalten, auf der gezielt die Anleiheinvestoren und -analysten informiert werden. Diese Veranstaltung kann gemeinsam mit der Analystenveranstaltung nach § 53 Börsenordnung abgehalten werden.

b) Der Termin der Informationsveranstaltung ist im Unternehmenskalender anzugeben (vgl. § 4 Abs. 2 lit. e)). Terminänderungen sind unverzüglich im Unternehmenskalender einzutragen.

(7) Beginn der Berichtsübermittlungspflicht

Die Pflicht zur Übermittlung nach Absatz 1 und 2 entsteht erstmals in dem Berichts- oder Erstellungszeitraum, in dem die DBAG über den Teilnahmeantrag entscheidet.

(8) Hat die DBAG im Falle von garantierten Anleihen gemäß § 3 Abs. 2 bestimmt, dass die Teilnahmevoraussetzungen in Bezug auf den Garanten zu erfüllen waren, ist der Garant auch zur Erfüllung der Teilnahmefolgepflichten verpflichtet und muss diese wie ein Emittent erfüllen.

(9) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Absatz 1 bis 6 und 8 genannten Teilnahmefolgepflichten gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen.

## **§ 6 Vertragsstrafe bei Verletzung der Teilnahmefolgepflichten**

(1) Erfüllt der Emittent oder der Garant (im Folgenden „Verpflichtete“) entgegen den jeweiligen Vorgaben seine Pflichten hinsichtlich

a) des Jahresfinanzberichts (§ 5 Abs. 1),

b) des Halbjahresfinanzberichts (§ 5 Abs. 2),

- c) des Unternehmens- oder Anleiheratings (§ 5 Abs. 3),
- d) des Unternehmens- und Anleihekurzportraits (§ 5 Abs. 4),
- e) des Unternehmenskalenders (§ 5 Abs. 5) oder
- f) der Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und –analysten (§ 5 Abs. 6)

nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig, ist die DBAG berechtigt, eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten zu fordern, es sei denn, dieser hat den Pflichtverstoß nicht zu vertreten.

- (2) Im Fall von vorsätzlichem Handeln kann die Vertragsstrafe betragen:

im Fall ...	...bis zu EUR
des Jahresfinanzberichts	100.000
des Halbjahresfinanzberichts	50.000
des Unternehmens- oder Anleiheratings	25.000
des Unternehmens- und Anleihekurzportraits	10.000
des Unternehmenskalenders	10.000
der Informationsveranstaltung für Anleiheinvestoren und -analysten	10.000

- (3) Im Fall von fahrlässigem Handeln kann im Höchstmaß eine Vertragsstrafe mit der Hälfte des jeweils für vorsätzliches Handeln angedrohten Höchstbetrags gefordert werden.
- (4) Für jeden Pflichtverstoß kann im Rahmen der jeweiligen Teilnahme am Prime Standard für Anleihen insgesamt nur eine Vertragsstrafe von dem Verpflichteten gefordert werden.
- (5) Die Bestimmung der konkreten Vertragsstrafe gemäß Absatz 2 ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
- Dauer der Pflichtverletzung und
  - Höhe des platzierten Emissionsvolumens zum Zeitpunkt des Verstoßes.

## **§ 7 Veröffentlichung der Verhängung einer Vertragsstrafe**

Die DBAG ist berechtigt, eine gemäß § 6 verhängte Vertragsstrafe unter Nennung des Verpflichteten und des konkreten Pflichtverstoßes gemäß § 12 zu veröffentlichen.

## **§ 8 Kündigung und Beendigung der Teilnahme**

- (1) Die DBAG und der Emittent können die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 oder mit Wirksamkeit der Kündigung gemäß Absatz 2 endet die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen. Mit der Beendigung der Teilnahme entfallen sämtliche Rechte und Pflichten des Emittenten und ggf. des Garanten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 17.
- (4) Die Kündigung der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen nach Absatz 1 oder 2 lässt die Zulassung zum regulierten Markt unberührt.
- (5) Die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen endet automatisch, wenn der Handel der Anleihe im regulierten Markt eingestellt wird; hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fälliger Entgelte gemäß § 17.

## **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Sprachenregelung**

Der in § 3 genannte Teilnahmeantrag sowie die in den §§ 4 und 5 genannten Unterlagen und Nachweise müssen entweder in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein.

### **§ 10 Übermittlungen an die DBAG**

Die Art und Weise der Übermittlung der in den §§ 4 und 5 genannten Unterlagen und Nachweise wird von der DBAG bestimmt.

### **§ 11 Prüfungsumfang der DBAG**

Die DBAG prüft die ihr zum Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen und zur Erfüllung der Teilnahmeverpflichtungen übermittelten Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit.

### **§ 12 Veröffentlichungen der DBAG**

- (1) Die DBAG ist berechtigt, die ihr gemäß den §§ 4 und 5 übermittelten Unterlagen und Nachweise zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.

- (2) Die DBAG ist ferner berechtigt, den Beginn der Teilnahme am Prime Standard für Anleihen sowie die Beendigung der Teilnahme zu veröffentlichen.
- (3) Veröffentlichungen der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen erfolgen auf ihrer Internetseite (unter [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com)). Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.

### **§ 13 Haftung der DBAG**

- (1) Die DBAG haftet für Schäden, die sie durch Verletzung einer der DBAG nach diesen Teilnahmebedingungen obliegenden wesentlichen Vertragspflicht schuldhaft verursacht hat. Jedoch ist die Haftung der DBAG bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der DBAG ausgeschlossen, sofern die DBAG den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Unberührt bleibt ferner die zwingend gesetzliche Haftung, insbesondere bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (2) Die DBAG haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität der gemäß diesen Teilnahmebedingungen enthaltenen Informationen. Die DBAG haftet insbesondere nicht für die Bonität der Emittenten oder Garanten oder für die rechtliche Zulässigkeit oder das wirtschaftliche Risiko der Anleiheemission.
- (3) Hat der Emittent, der Mittragsteller oder der Garant durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstoß gegen Pflichten gemäß diesen Teilnahmebedingungen, zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die DBAG und der Emittent, der Mittragsteller oder der Garant den Schaden zu tragen haben.
- (4) Die DBAG haftet nicht für Schäden, die infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretende Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von Hoheitsträgern) eintreten oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind.

### **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Handels und der Geschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die DBAG auf den durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Emittenten, Mittragsteller oder Garanten (im Folgenden einzeln und/oder gemeinsam „Parteien“) oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür

relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Börsengesetz genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, während und nach der Laufzeit ihrer Geschäftsbeziehung Informationen die ihnen von der jeweils anderen Partei, deren verbundenen Unternehmen, Beratern oder in deren Auftrag von sonstigen Dritten im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, geheim zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.
- (4) Jede Partei legt die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Geheimhaltung auch allen Personen oder Gesellschaften auf, die von ihr mit Leistungen aus diesen Geschäftsbedingungen betraut werden. Die Parteien sind berechtigt, die Informationen den mit Ihnen im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen sowie ihren Dienstleistern offen zu legen, soweit dies betrieblich notwendig ist und die Empfänger der Information zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen verpflichtet sind. Jede Partei ist berechtigt, Informationen Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen, offen zu legen soweit diese Offenlegung aufgrund geltenden Rechts oder Verfügung von Hoher Hand erforderlich ist. Die Offenlegung ist der anderen Partei vorab schriftlich mitzuteilen; soweit dies rechtlich nicht zulässig ist erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Entfall des Hinderungsgrundes. § 10 Börsengesetz bleibt hiervon unberührt
- (5) Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die öffentlich zugänglich sind und der empfangenden Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren oder später von der weitergebenden Partei veröffentlicht wurden, oder
  - die unabhängig und selbständig von der empfangenden Partei entwickelt wurden, ohne gleichartige Informationen der anderen Partei gekannt oder verwendet zu haben, oder
  - die der empfangenden Partei von einem Dritten offengelegt wurden, der nach Kenntnisstand der empfangenden Partei zu der Offenlegung berechtigt ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt,
  - die nach diesen Teilnahmebedingungen veröffentlicht werden dürfen.

Mit der DBAG gemäß § 15 Aktiengesetz verbundene Unternehmen sind ausschließlich berechtigt, die Informationen zu erfassen, verarbeiten und nutzen, sofern

- a) diese zur Geheimhaltung der Informationen verpflichtet sind,
- b) dies zur Vertragsdurchführung, zur Analyse oder Verbesserung der Qualität ihrer Leistungen oder ihres Leistungsportfolios oder zur Kundeninformation erfolgt und

- c) diese Informationen personenbezogene Daten sind, die Unternehmen, an die diese personenbezogenen Daten übermittelt werden, ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben oder die Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten und das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz gewahrt bleibt.
- (6) Der Emittent, der Mittragsteller und der Garant stimmen der Zusendung von Werbung per elektronischer Post durch die DBAG und die mit ihr gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu. Diese Zustimmung kann jederzeit durch Zusendung einer Mitteilung an die E-Mail Adresse [customer.support@deutsche-boerse.com](mailto:customer.support@deutsche-boerse.com) unentgeltlich widerrufen werden.

## **§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Alle Geschäftsbeziehungen nach diesen Teilnahmebedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Teilnahmebedingungen ist Frankfurt am Main.

## **§ 16 Änderung der Teilnahmebedingungen**

- (1) Die DBAG ist berechtigt, diese Teilnahmebedingungen zu ändern.
- (2) Änderungen der Teilnahmebedingungen werden den Emittenten, den Mittragstellern und den Garanten spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch angeboten. Sie gelten als genehmigt, wenn der Emittent, der Mittragsteller oder der Garant eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder elektronisch anzeigt. Auf diese Genehmigungswirkung wird die DBAG in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (3) Im Fall einer Ablehnung gemäß Absatz 2 kann die DBAG die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen gegenüber dem Emittenten, dem Mittragsteller oder dem Garant mit einer Frist von sechs Wochen kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

## **IV. Abschnitt: Entgelt**

### **§ 17 Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen ist jährlich ein Entgelt von insgesamt EUR 5.000 gesamtschuldnerisch vom Emittenten und dem Garant zu entrichten. Das jährliche Entgelt ist in Vierteljahresraten in Höhe von jeweils EUR 1.250 zu zahlen.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht erstmals in dem Kalendervierteljahr, in dem die Anleihe erstmalig am Prime Standard für Anleihen teilnimmt.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Teilnahme am Prime Standard für Anleihen mit Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 oder mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 8 Abs. 2 endet. Eine anteilige Erstattung von Entgelten findet nicht statt.
- (4) Das zu entrichtende Entgelt wird mit Rechnungsstellung durch die DBAG fällig.

## **V. Abschnitt: Übergangsbestimmungen**

### **§ 18 Übergangsbestimmungen**

- (1) Anleihen, die bis einschließlich dem 20. April 2017 auf Grundlage der vor dem 21. April 2017 geltenden Fassung der Teilnahmebedingungen über eine Einbeziehung in den Entry Standard, die seit dem 1. März 2017 als Einbeziehung in das Basic Board gilt, am Prime Standard für Unternehmensanleihen teilgenommen haben, nehmen bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit weiterhin am Prime Standard für Unternehmensanleihen teil.
- (2) Für Emittenten von Anleihen nach Absatz 1 gelten die Teilnahmebedingungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (3) Anstelle der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Pflichten haben Emittenten von Anleihen nach Absatz 1 folgende Teilnahmeobligationen zu erfüllen:
  - a) Übermittlung von Jahresabschluss und Lagebericht
    - aa) Der Emittent, dessen Anleihe in den Entry Standard einbezogen war und nach Abs. 1 weiterhin am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung an die DBAG übermitteln. Der Jahresabschluss samt Lagebericht muss entweder nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards oder nach dem nationalen Recht des Sitzstaates des Emittenten erstellt sein, sofern der Emittent aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat stammt. Bei Emittenten aus einem Drittstaat kann der Jahresabschluss nur dann nach nationalem Recht erstellt werden, wenn dieses gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. Juli 2002 den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig ist oder die DBAG die Rechnungslegung nach dem nationalen Recht des Emittenten ausdrücklich gestattet. Ferner kann bei Emittenten aus einem Drittstaat der Jahresabschluss samt Lagebericht auch nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft sein.

- bb) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, so muss er ausschließlich den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht übermitteln. Hinsichtlich der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Übermittlungsfrist und Übermittlungsart gilt lit. a) aa) Satz 1 bis 3 entsprechend.
  - cc) § 6 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2, Zeile 1 betreffend den Jahresfinanzbericht gilt entsprechend in Bezug auf den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß Abs. 3 lit. a).
- b) Übermittlung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht
- aa) Der Emittent, dessen Anleihe in den Entry Standard einbezogen war und nach Abs. 1 weiterhin am Prime Standard für Anleihen teilnimmt, muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht erstellen und diese spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums an die DBAG übermitteln. Der verkürzte Abschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Abschluss sind die auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Im Zwischenlagebericht sind mindestens die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate des Geschäftsjahres zu beschreiben.
  - bb) Ist der Emittent verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen, muss er nur einen konsolidierten Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht aufstellen und übermitteln.
  - cc) § 6 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2, Zeile 2 betreffend den Halbjahresfinanzbericht gilt entsprechend in Bezug auf den Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht gemäß Abs. 3 lit. b).
- (4) Ferner gelten in Bezug auf die in Absatz 3 genannten Teilnahmefolgepflichten § 5 Abs. 9 und § 6 Abs. 3 bis 5 sowie § 7 entsprechend.
- (5) Ist der Emittent Begünstigter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie, bestimmt die DBAG in Abhängigkeit der jeweiligen Garantie, ob die Teilnahmefolgepflichten in Bezug auf den Emittenten oder in Bezug auf den Garanten zu erfüllen sind. Ist der mitantragstellende Garant zur Erfüllung der Teilnahmefolgepflichten verpflichtet, muss er diese wie ein Emittent erfüllen.

## **Anlage Unternehmens- und Anleihekurzportrait**

Das Unternehmens- und Anleihekurzportrait hat die nachfolgenden Unternehmensinformationen und wesentlichen Anleihedaten (zusammen im Folgenden „Angaben“) zu enthalten.

Eine aktuelle Fassung des Unternehmens- und Anleihekurzportraits ist bei Stellung des Teilnahmeantrags an die DBAG zu übermitteln (gemäß § 4 Abs. 2 lit. d)) sowie bei jeder Änderung, die in Bezug auf die Angaben eintritt (gemäß § 5 Abs. 4).

Sofern nicht anders gekennzeichnet, werden die Angaben auf den Internetseiten der DBAG unter [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de) veröffentlicht.

Unternehmensinformationen:

- Firma und Unternehmenslogo
- Geschäftsanschrift/eingetragener Firmensitz
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Internetadresse
- Kontakt-Mailadresse des Emittenten
- Gründungsdatum
- Gründungsland
- Ende des Geschäftsjahres
- Rechnungslegungsstandard
- Konsolidierungspflicht (ja/nein)  
[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]
- Namen und Funktionen des gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Vorstands bzw. der Geschäftsführung)
- Kontakt-Mailadresse des/der gesetzlichen Vertreter  
[Hinweis: wird nicht auf den Internetseiten der DBAG veröffentlicht]
- Namen des Aufsichtsrats (soweit vorhanden)

Geschäftsbeschreibung (Umfang sollte 500 Zeichen nicht übersteigen):

- Beschreibungen des operativen Geschäfts
- Nennung der Geschäftsbereiche und Produkte

Wesentliche Anleihedaten:

- ISIN
- Emissionsvolumen
- Platziertes Emissionsvolumen
- Währung
- Stückelung
- Laufzeit der Anleihe
- Zinssatz
- Zinszahlungstermine
- Zahlstelle
- Nachrang
- Kündigungsfristen (reguläre und besondere)
- Investorenschutzklauseln
- Spezialist (sofern bekannt)
- Mittragsteller
- Ggf. betreuender Capital Market Partner